

# ***Satzung des Fördervereins ,Wittenberger Bücherfreunde‘***

## ***§ 1 Name und Sitz des Vereins***

- (1) Der Verein führt den Namen ,Wittenberger Bücherfreunde‘.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz“e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Wittenberg.

## ***§ 2 Zweck und Ziele des Vereins***

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Insbesondere gehört zu den Zielen des Vereins:
  - die Stadtbibliothek Wittenberg als Teil des soziokulturellen Lebens der Stadt zu fördern
  - die Stadtbibliothek Wittenberg stärker im Bewusstsein der BürgerInnen zu verankern
  - grundsätzlich auf die Bedeutung des Lesens durch Projekte und Aktivitäten aufmerksam zu machen
  - die Stadtbibliothek Wittenberg als Ort des Lebens und Lernens, der Kommunikation und Bildung durch eigene Aktivitäten, ideelle und finanzielle Unterstützung zu fördern sowie
  - neue Nutzer und Förderer zu werben.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## ***§ 3 Organe***

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## ***§ 4 Mitgliedschaft***

### ***4.1. Ordentliche Mitgliedschaft***

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person, vertreten durch eine namentlich festzulegende natürliche Person, und jede natürliche Person werden, die bereit ist, die satzungsgemäße Arbeit des Vereins aktiv zu unterstützen.
- (2) Der schriftliche Antrag auf Beitritt ist beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand

entscheidet über die Aufnahme vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung. Ein abgelehnter Bewerber hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand für die nächste Mitgliederversammlung zu erheben.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt kann jederzeit und zwar schriftlich bzw. per e-Mail erklärt werden.

(4) Der Ausschluss kann bei schwerwiegender Verletzung der Vereinsinteressen erfolgen und wird vom Vorstand vorläufig beschlossen und der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung vorgelegt. Das Mitglied hat das Recht, auf dieser Mitgliederversammlung angehört zu werden. Das Mitglied ist entsprechend vom Vorstand schriftlich bzw. per e-Mail über den Beschluss zu unterrichten und hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand für die nächste Mitgliederversammlung zu erheben.

(5) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### *4.2. Fördermitgliedschaft*

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die nicht im Verein aktiv tätig sein kann oder will, den Verein aber finanziell unterstützt. Die Mindesthöhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### *4.3. Mitgliedsbeiträge*

(1) Es werden Mitgliedsbeiträge von den Mitgliedern erhoben.

(2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in einer gesonderten Beitragsordnung ausgewiesen. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und im Voraus zu zahlen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

#### *4.4. Mitgliederversammlung*

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn das Mitglied nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

(2) Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand hat.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig, insofern mindestens 5 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Ausgenommen sind Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

(4) Die Versammlung wird, soweit nicht abweichend beschlossen, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des Vereins
- Genehmigung des Haushaltsplanes und Beschlussfassung zu den Rechenschaftslegungen von Vorstand und Geschäftsführung
- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Satzungsänderungen
- Auflösung

(6) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

(7) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

## *§ 5 Vorstand*

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- a) Vorsitzender
- b) 1. Stellvertretender Vorsitzender
- c) 2. Stellvertretender Vorsitzender
- d) Schriftführer
- e) Kassenwart.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.

(4) Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(6) Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(7) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit auf eigenen Wunsch hin aus, ist eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

(9) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel entsprechend der Satzung.

(10) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden und des Kassenwarts vorzunehmen. Es erfolgt eine jährliche Kassenprüfung, die durch zwei Mitglieder des Vereins durchgeführt und durch einen Kassenbericht bei der nächsten Mitgliederversammlung offengelegt wird.

(11) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

### ***§ 6 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins***

(1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder eine Satzungsänderung beschließen oder den Verein als aufgelöst erklären. Stimmrechtsausübung durch Vollmacht ist zulässig.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kommunale Bildungseinrichtung ‚KommBi‘ in Wittenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung verwenden muss.